

Der Nachweis über die Zahlung an Ihr Spendenkonto ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen. Der Verein hat sicherzustellen, dass für diese im Rahmen der Kampagne für Arbeitsleistungen gezahlten Vergütungen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, da die steuerfrei belasteten Vergütungen im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden dürfen.

Dieses Schreiben betrifft lediglich die steuerliche Beurteilung der geschilderten Arbeitsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus gehende Folgerungen, wie beispielsweise die Förderwürdigkeit Ihrer Kampagne, sind hieraus nicht abzuleiten.

Die oben dargestellten Ausführungen gelten auch für folgende Kalenderjahre, sofern sich an der tatsächlichen Durchführung der Aktion „work4peace“ nichts ändert und keine Rechtsänderungen eintreten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Werner
Oberregierungsrat